

**I. Nachtrag vom 22.11.2017 zur Konsolidierungssatzung  
der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

§ 1

**§ 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**

Für den Kontenbereich 521000 - 529999

521210 Barkassendifferenzen	523700 Bewirtschaftung Grundstücke und Geb
522100 Strom	523710 Abfallentsorgung
522200 Gas	523720 Gebäudereinigung
522400 Heizöl	523730 Schornsteinreinigung
522500 Treibstoffe für Fahrzeuge	524200 Lernmittel nach dem LFG
522600 Treibstoffe für Sonstiges	524300 Lehr- und Unterrichtsmittel
522700 Wasser	524400 Medien
522800 Abwasser	524900 Andere so. Verwaltungs- u. Betriebs
523100 Unterhaltung der Grundstücke u. Ge	524903 Schülerbeförderungskos. GGS M'bac
523110 Wartung Gebäudetechnik	524904 Schülerbeförderungskos. Gesamtsch
523120 Pflege Außenanlagen	524905 Kostenbeteiligung Mittagessen Gesam
523130 Reinigung und Winterdienst Grundstü	524906 Schülerbef. Grundschulverbund M'hei
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	525200 Erstattungen Land
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	525300 Erstattungen Gmd.
523300 Unterhaltung Maschinen, techn. Anla	525500 Erstattungen s.ö.B
523310 Reinigung Masch., techn. Anlagen	525600 Erstattungen ver.U
523400 Unterhaltung von Fahrzeugen	526100 Rohstoffe/Fertigungsmaterial
523410 Reparatur von Fahrzeugen	526200 Hilfsstoffe
523500 Unterhaltung der Betriebsvorrichtun	526300 Betriebsstoffe
523600 Unterhaltung der BuG	526600 Fertige Erzeugnisse
523610 Brandschutzmaßnahmen Gebäude	529100 Sonstige Sach- und Dienstleistungen

werden für die Jahre 2018 - 2022 folgende Obergrenzen beschlossen:

2018: 4.720.000 €

2019: 4.380.000 €

2020: 4.250.000 €

2021: 4.290.000 €

Die Verbandsumlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende I. Nachtrag zur zur Konsolidierungssatzung der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, den 22.11.2017

gez.

Meisenberg